

StRB betreffend

Kompetenzabtretung an die Bauabteilung für die erstmalige Verlängerung von Baubewilligungen

vom 12. Januar 1988

Der Baupräsident wird ermächtigt, erstmalige Verlängerungen von Baubewilligungen gemäss Baugesetz vom 18. Mai 1967 erstinstanzlich zu beurteilen. Das Beschwerderecht an den Stadtrat bleibt gewahrt.